



**Bundesagentur für Arbeit**

Agentur für Arbeit Düsseldorf

Düsseldorf, 10.02.2015

**-Neuausfertigung-**

# **ERLAUBNIS**

## **zur Arbeitnehmerüberlassung**

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wurde der Firma

**Rose Zeitarbeit GmbH**

**Oberstr. 95**

**41460 Neuss**

die seit 23.12.1998 geltende Erlaubnis zur Überlassung von Arbeitnehmern ab dem 23.12.2001 unbefristet erteilt.

Im Auftrag

*Schubert*  
Schubert



Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.